

Gegen die Aushungerung.**Neue Verordnungen des deutschen Bundesrates.**

RB Berlin, 31. März.

Der Bundesrat beschloß heute eine Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln, um eine weitere Steigerung der Futtermittelpreise zu verhüten und die im Inland vorhandenen Futtermittel der

Landwirtschaft möglichst in den nächsten Wochen zuzuführen. Wer Futtermittel am 8. April in Gewahrsam hat, muß sie an diesem Tage der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. Berlin, Potsdamerstraße Nr. 38, anzeigen, soweit er sie nicht selbst verbraucht oder verarbeitet oder soweit sie nicht unter einem Doppelzentner von jeder Art bleiben. Der Bezugsvereinigung ist der Erwerb und Vertrieb dieser Futtermittel übertragen. Alle Futtermittel, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung im Inland vorhanden waren oder bis zum 1. Juni aus im Inland vorhandenen Rohstoffen hergestellt worden, dürfen nur durch die Bezugsvereinigung abgesetzt werden. Dabei ist für alte Verträge eine Ausnahme vorgesehen. Für Futtermittel, welche die Bezugsvereinigung übernehmen will, hat sie einen angemessenen Preis zu zahlen. Die Bezugsvereinigung hat diese Futtermittel an die Kommunalverbände abzugeben, die sie nach ihrer genaueren Kenntnis der Verhältnisse den Verbrauchern zuführen. Futtermittel, die nach dem 31. März aus dem Ausland eingeführt werden, sowie Futtermittel, die aus Rohstoffen hergestellt werden, die nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt worden sind, bleiben von der Verordnung ausgenommen.

Weiter hat der Bundesrat, um den viel beklagten Mißständen entgegenzutreten, daß Speisekartoffeln vielfach als Saatkartoffeln gehandelt werden, beschloßen, daß vom 25. April ab alle Saatkartoffeln unter die Höchstpreise für Speisekartoffeln fallen und daß auch bis dahin nur diejenigen Kartoffeln als Saatkartoffeln gelten, die aus Saatkartoffelwirtschaften stammen, welche von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder von den landwirtschaftlichen amtlichen Vertretungen anerkannt sind. — Endlich hat der Bundesrat durch Aenderung der Verordnung über die Bereitung von Backware das Verbacken von Weizenbrot aus reinem Weizenmehl zugelassen, wenn der Weizen zur Herstellung dieses Mehles bis zu mehr als 93 vom Hundert durchgemahlen ist. Außerdem sind noch einige Ersatzmittel für den vorgeschriebenen Kartoffelzusatz zum Roggenbrot zugelassen, wie Maismehl, Erbsen- und Bohnenmehl, Sagomehl, Maniok- und Tapiokamehl und in beschränktem Umfange auch Sirup und Zucker.